



Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65 4	Datum
BKA-920.196/0006-III/1/2015	SP-GSt	Silvia Hruska-Frank	DW 2377 DW 2377	6.11.2105

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonalgesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 2015)

Die Bundesarbeitskammer nimmt Stellung zum Begutachtungsentwurf der 2. Dienstrechtsnovelle 2015:

Die im Entwurf enthaltenen legislatischen Anpassungen und Klarstellungen, beruhen auf sozialpartnerschaftlicher Einigung, was wir grundsätzlich begrüßen. Wir weisen aber darauf hin, dass diese Novelle wie schon die erste Dienstrechtsreform 2015 unter wesentlichen europarechtlichen Mängeln leidet. Insbesondere müsste dringend eine gemeinschaftsrechtskonforme Vordienstzeitenregelung getroffen werden (unter Bedachtnahme auf die EuGH-Urteile Hütter und SALK). Aufgrund völlig neuer Anforderungen im öffentlichen Dienst und aufgrund von geänderten Verhältnissen (zB auch neue Erwerbsverläufe) zeigt sich in nach unserer Beratungserfahrung ein dringender Bedarf einer umfassenden Dienstrechtsnovelle, die noch weit über die gemeinschaftsrechtlich relevanten Punkte hinausgeht. Wir halten daher die alsbaldige Aufnahme umfassender Verhandlungen der zentralen Punkte mit der zuständigen Gewerkschaft Öffentlicher Dienst mit dem Ziel einer Reform auf Basis eines Sozialpartnerkonsenses für unabdingbar.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.